



Tagesordnungspunkt:

97. Änderung des Flächennutzungsplanes "Sondergebiet Wind/Beschleunigungsgebiet für Windenergie an Land". Hier: Offenlagebeschluss

Beschlussvorschlag:

1. Es wird die Abwägung aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.
2. Die 97. Flächennutzungsplanänderung "Sondergebiet Wind / Beschleunigungsgebiet für Windenergie an Land", die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht und die Gutachten zur Planung werden mit Stand der Anlagen 1- 6 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden nach § 4 Abs. 2 BauGB mit demselben Stand beteiligt.

Finanzielle Auswirkungen:

Zur Übernahme der Planungskosten sowie zur Erbringung benötigter Gutachten wird ein städtebaulicher Vertrag mit dem Vorhabenträger geschlossen. Für die Gemeinde Nottuln entstehen somit lediglich interne Personalkosten zur Erbringung der hoheitlichen, nicht umlagefähigen Aufgaben zur Betreuung des Verfahrens.

Klimatische Auswirkungen:

Durch die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen wie im Sachverhalt beschrieben, werden unmittelbar keine negativen klimatischen Auswirkungen erwirkt. Durch die aufgrund der Planung mögliche Errichtung einer Windenergieanlage wird eine vergleichsweise geringfügige Versiegelung von Boden notwendig und diese wird zusätzlich entsprechend kompensiert. Durch das Vorhaben wird vielmehr sogar ein positiver Beitrag für das Klima geleistet, da eine regenerative Energiequelle genutzt wird und auf diese Weise die

Vorlage Nr. 165/2025/1

Nutzung von konventioneller Energie reduziert werden kann. So kann ein weiterer wichtiger Schritt hin zur Klimaneutralität der Gemeinde Nottuln bis zum Jahr 2030 getan werden.

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin		Behandlung	
Ausschuss Planen und Bauen	22.09.2026		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	13.10.2026		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnies

Sachverhalt:

Der Aufstellungsbeschluss für die 97. FNP-Änderung wurde in der Ratssitzung am 10.12.2024 gefasst und am 03.04.2025 im Amtsblatt der Gemeinde Nottuln veröffentlicht.

Die Gemeinde Nottuln plant im Rahmen der 97. Änderung des Flächennutzungsplanes ein Areal als Sondergebiet Windenergienutzung darzustellen. Es handelt sich dabei um ein ca. 1,2 ha großes Plangebiet in Nottuln Buxtrup (Gemarkung Nottuln, Flur 63, Flurstück 85), in dem ein Investor Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA) plant.

Die Planung sieht vor, eine Windenergieanlage mit einer Nennleistung von 5,56 MW, einer Nabenhöhe von 166 m und einem Rotordurchmesser von 160 m oder alternativ eine Windenergieanlage mit einer Nennleistung von 6,00 MW, einer Nabenhöhe von 162 m und einem Rotordurchmesser von 175 m zu errichten.

Die Netzanbindung zur Einspeisung der erzeugten Energie wurde bereits im Vorfeld vom Netzbetreiber geprüft und kann laut Netzbetreiber in das ca. 1.300 m nördlich vom geplanten Standort vorhandene 30-kV-Netz eingespeist werden.

Der Projektträger hat auch bereits Kontakt zu dem sich in räumlicher Nähe befindlichen Ziegeleibetrieb aufgenommen, um sich über die Möglichkeit auszutauschen, dass die erzeugte Energie dort direkt genutzt wird.

Ausführungen zu den mit dem Vorhaben verbundenen umweltrelevanten Wirkungen (auf Fläche, Boden, Wasser, Klima / Luft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, den Menschen sowie Kultur- und Sachgüter) werden im Umweltbericht dargestellt.

Planungsrechtliche Situation

Der Änderungsbereich ist im aktuellen Flächennutzungsplan als *Fläche für Landwirtschaft* ausgewiesen. Zusätzlich liegt der gesamte Geltungsbereich innerhalb des *Landschaftsschutzgebietes* „Nonnenbach / Staatsforst Münster“. Das Landschaftsschutzgebiet liegt westlich der Gewerbeflächen von Nottuln, welche u. a. eine Ziegelei mit Turm umfasst. Südlich verläuft das Verlärmungsband der BAB 43, östlich ist zudem die B 525 gelegen. Eine völlig unberührte, von jeglicher Vorbelastung verschonte Landschaft ist hier nicht gegeben.

Angrenzend an das Plangebiet liegt ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet. Die Planungen wurden im Anschluss an die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB dahingehend geändert, dass das angrenzende *Überschwemmungsgebiet* nun nicht überplant wird.

Die zuvor erläuterte, beabsichtigte Nutzung für Windenergie ist mit der bestehenden Darstellung nicht realisierbar und erfordert daher die Änderung des Flächennutzungsplanes hinsichtlich der zulässigen Art der Nutzung gem. Baunutzungsverordnung (BauNVO). Verwaltungsseitig wird die Darstellung einer Sonderbaufläche gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO vorgeschlagen. Einzelheiten werden im weiteren Verfahren erarbeitet.

Die Fläche ist nicht Teil der im Regionalplan ausgewiesenen Konzentrationszonen für Windenergie. Die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan ist allerdings nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Bereits während des erfolgten Regionalplanverfahrens und auch jetzt steht es den Kommunen nach wie vor frei, im

Vorlage Nr. 165/2025/1

Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen.

Verfahren

Der Entwurf der 97. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet Wind /Beschleunigungsgebiet für Windenergie an Land“ einschließlich der zugehörigen Begründung mit Umweltbericht werden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Nach der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB gibt die Verwaltung einen Bericht über die eingegangenen Stellungnahmen und legt dem Rat die 97. Änderung des Flächennutzungsplanes – sofern die Offenlage im Anschluss nicht zu wesentlichen Planänderungen führt, die eine erneute Beteiligung der o.g. Stellen verpflichtend auslösen würde – zum Feststellungsbeschluss vor.

Anlagen:

- Anlage 1: Planteil - 97. Flächennutzungsplanänderung (WWK Weil Winterkamp Knopp Partnerschaft für Umweltplanung, 27.08.2026)
- Anlage 2: Begründung - 97. Flächennutzungsplanänderung (Weil Winterkamp Knopp Partnerschaft für Umweltplanung, 20.08.2026)
- Anlage 3: Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergie-Beschleunigungsgebiet Sondergebiet Wind Nottuln-Buxtrup (Landesamt für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen, 02.07.2026)
- Anlage 4: Ergebnisgutachten Avifauna 2025 zur Errichtung einer Windenergieanlage in Nottuln-Buxtrup (WWK Weil Winterkamp Knopp Partnerschaft für Umweltplanung, 28.05.2026)
- Anlage 5: Abwägungstabelle zur Frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1
- Anlage 6: Abwägungstabelle zur Frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Verfasst:
gez. Bunje, Jan

Fachbereichsleitung:
gez. Bolle